

Grundordnung der Hafencity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung

Der Hochschulrat der Hafencity Universität (HCU) hat am 22. September 2025 die vom Hochschulsenat der HCU am 9. Juli 2025 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossene Grundordnung der HCU gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Erster Teil: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Kunst und Lehre

§ 3 Gleichstellung, Fairness und Offenheit

Zweiter Teil: Mitglieder, Angehörige und Statusgruppen

§ 4 Mitglieder der Hochschule

§ 5 Angehörige der Hochschule

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der HCU

§ 7 Statusgruppen

Dritter Teil: Leitung und zentrale Organe

§ 8 Präsidium

§ 9 Präsident:in

§ 10 Kanzler:in

§ 11 Vizepräsident:innen

§ 12 Hochschulrat

§ 13 Hochschulsenat

§ 14 Consilium Decanale

Vierter Teil: Hochschulstruktur und Organisation

§ 15 Fachbereiche

§ 16 Kommissionen: Lehre und Forschung

§ 17 Betriebseinheiten

§ 18 Wissenschaftliche Einrichtungen

Fünfter Teil: Ausschüsse und Beauftragte

§ 19 Ausschüsse

§ 20 Beauftragte

§ 21 Wahlen

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 22 Fortführung des Mandats und des Amtes

§ 23 Unvereinbarkeit von Ämtern

§ 24 Veröffentlichungen

§ 25 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Grundsätze

§ 1

Rechtsstellung

Die HCU ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie nimmt staatliche Auftragsangelegenheiten gem. § 6 HmbHG für die jeweils zuständigen Fachbehörden der FHH unter deren Fachaufsicht wahr.

§ 2

Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Kunst und Lehre

(1) Die HCU, ihre Mitglieder und Angehörigen sind gehalten, die durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgte Freiheit der Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu bewahren.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen sind zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens verpflichtet.

§ 3

Gleichstellung, Fairness und Offenheit

(1) Die HCU erkennt die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen an und tritt Benachteiligungen auf allen Ebenen, insbesondere aus rassistischen, antisemitischen, ethnischen, geschlechtlichen oder religiösen Gründen entgegen.

(2) Die HCU beachtet generell und insbesondere bei der Zusammensetzung ihrer Gremien, Ausschüsse und Organe die Grundsätze zur Gleichstellung gem. § 3 Abs. 5 HmbHG.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der HCU werden ermutigt, ihre Forschungsergebnisse, wenn möglich, unter offenen Lizenzen zu verbreiten.

Zweiter Teil:

Mitglieder, Angehörige und Statusgruppen

§ 4

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind gem. § 8 HmbHG die hauptberuflich an der HCU-Beschäftigten und die immatrikulierten Studierenden einschließlich der sich qualifizierenden, hauptberuflich an der HCU beschäftigten Graduierten und Post-Graduierten.

(2) Andere Personen können auf Antrag zu Mitgliedern der HCU ernannt werden. Der Antrag ist schriftlich über die Gremien oder Organe der Hochschule einzureichen. Das Präsidium entscheidet über den Antrag.

(3) In besonderen Fällen kann auch der Hochschulsenat der HCU über die Mitgliedschaft auf Antrag anderer Gremien und Organe entscheiden. Das Vorliegen eines besonderen Falles regelt die Geschäftsordnung des Hochschulsenats.

§ 5

Angehörige der Hochschule

(1) Angehörige der HCU sind:

a. die an der HCU nicht hauptberuflich Beschäftigten,

- b. die Professor:innen und Privatdozent:innen der HCU im Sinne des § 17 HmbHG, sofern sie nicht Mitglieder gem. § 4 HmbHG sind,
- c. die Mitglieder des Hochschulrates (für die Dauer ihrer Amtszeit),
- d. Personen, denen von der HCU die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber verliehen worden ist,
- e. in den Ruhestand versetzte Professor:innen,
- f. Personen, die an der HCU im Auftrag Dritter tätig sind (Mitarbeitende in An-Instituten),
- g. die Lehrbeauftragten (für die Dauer ihrer Lehraufträge),
- h. die Gastwissenschaftler:innen für die Dauer ihres genehmigten Aufenthaltes,
- i. externe Graduierte und Post-Graduierte, die sich an der HCU für die Wissenschaft qualifizieren, sowie Teilnehmende von Weiterbildungsangeboten, sofern sie nicht unter die Regelung gem. § 4 Abs. 1 fallen.

(2) Andere Personen können auf Antrag Angehörige der HCU werden. Der Antrag ist schriftlich über die Gremien oder Organe der Hochschule einzureichen. Das Präsidium entscheidet über den Antrag.

(3) In besonderen Fällen kann auch der Hochschulsenat der HCU über den Angehörigenstatus auf Antrag anderer Gremien und Organe entscheiden. Das Vorliegen eines besonderen Falles regelt die Geschäftsordnung des Hochschulsenats.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der HCU

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der HCU ergeben sich aus § 9 HmbHG. Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Den Mitgliedern (mit Ausnahme von Abs. 2) steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Die Übernahme von Ämtern durch die Wahlberechtigten kann nur in begründeten Ausnahmefällen nach erfolgter Wahl von ihnen selbst abgelehnt werden.

(2) Auf Grund ihrer besonderen Stellung ruht das passive Wahlrecht der/des Präsident:in, der Vizepräsident:innen sowie der/des Kanzler:in für den Hochschulsenat, für die Gremien und den Personalrat.

(3) Das Ruhen des passiven Wahlrechts für Personen gem. Abs. 2 berührt nicht die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Ausschüssen und Gremien.

(4) Die Mitglieder der HCU dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Vertreter:innen der einzelnen Mitgliedsgruppen im Rahmen der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden (§ 9 Abs. 5 HmbHG).

(5) Die an den Sitzungen von Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, auf Beschluss der Gremien im Einzelfall auch über andere Tatsachen, verpflichtet. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. Stellt der Hochschulsenat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seiner Mitgliedschaft in einem Gremium oder Ausschuss oder seines Amtes als Beauftragte oder Beauftragter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(6) Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes aus einem Gremium ist der/dem Vorsitzenden dieses Gremiums schriftlich zu erklären.

§ 7

Statusgruppen

- (1) Die Mitglieder der HCU bilden folgende Statusgruppen:
 - a. Hochschullehrer:innen: Universitätsprofessor:innen, Vertretungsprofessor:innen sowie Juniorprofessor:innen, an der HCU beschäftigte Professor:innen gem. § 17 HmbHG sowie Privatdozent:innen der HCU im Range eines/einer Professor:in, sofern sie Mitglieder gem. § 4 HmbHG sind.
 - b. Studierende: Immatrikulierte Studierende.
 - c. Akademisches Personal: Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen.
 - d. Technik- und Verwaltungspersonal (TVP): Personal des technischen Betriebs sowie des Bibliotheks- und Verwaltungsbereichs.

(2) Für die Vertretung im Hochschulsenat sowie in weiteren Wahlgremien wird Näheres in den jeweiligen Wahlordnungen geregelt.

(3) Personen, die mehr als einer der Gruppen angehören (z. B. Studierende, die gleichzeitig akademisches Personal sind), können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Dabei gilt, dass mit Begründung der Doppelzugehörigkeit die Zuordnung einmalig und dauerhaft erfolgt. Diese hinterlegen die selbstgewählte Zuordnung in der Personalabteilung.

Dritter Teil:

Leitung und zentrale Organe

§ 8

Präsidium

(1) Das Präsidium der HCU leitet die Universität. Es unterrichtet den Hochschulsenat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule betreffen.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums ergeben sich insbesondere aus § 79 HmbHG. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Präsident:in

(1) Die/der Präsident:in leitet das Präsidium, Befugnisse und Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 81 HmbHG. Der/die Präsident:in vertritt die HCU gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Ruht bei einer/einem gewählten Präsident:in ein Professorenamt, so bleiben professorale Rechte zu Forschung, Lehre und Transfer bestehen.

(3) Die/der Präsident:in unterrichtet den Hochschulsenat sowie den Hochschulrat.

(4) Gemäß § 80 Abs. 1 und 3 HmbHG wird der/die Präsident:in vom Hochschulsenat gewählt, vom Hochschulrat bestätigt und vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestellt.

(5) Die Amtszeit des/der Präsident:in beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Kanzler:in

(1) Die/der Kanzler:in leitet die Verwaltung innerhalb der Richtlinien der/des Präsident:in eigenverantwortlich nach Maßgabe von § 83 HmbHG.

(2) Die/der Kanzler:in unterrichtet den Hochschulsenat und den Hochschulrat im Rahmen der Bestimmungen.

(3) Gemäß § 83 Abs. 2 HmbHG wird die Kanzlerin beziehungsweise der Kanzler vom Hochschulrat auf Vorschlag des/der Präsident:in gewählt und vom Präses der zuständigen Behörde bestellt.

(4) Die Amtszeit des/der Kanzler:in beträgt neun Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Vizepräsident:innen

(1) Die HCU soll zwei Vizepräsident:innen haben, die inhaltlich getrennt mindestens die Bereiche Forschung und Lehre vertreten. Ergänzende Themenfelder können im Rahmen der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt werden.

(2) Die Vizepräsident:innen nehmen ihre Aufgaben innerhalb der Richtlinien des/der Präsident:in und der Beschlüsse des Präsidiums selbständig wahr und vertreten den/die Präsident:in nach Maßgabe der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung.

(3) Die Amtszeit der Vizepräsident:innen beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Bei Bedarf kann eine dritte Vizepräsidentschaft gem. § 82 (2) HmbHG durch den/die Präsident:in vorgeschlagen werden.

§ 12

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat nimmt seine Aufgaben gemäß § 84 HmbHG in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den sonstigen Organen der HCU wahr.

(2) Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern, die gem. § 84 Abs. 4 und 5 HmbHG unter Mitwirkung des Hochschulsenats gem. § 85 Abs. 1 Nr. 2 HmbHG bestimmt oder gewählt werden.

(3) Sitzungen des Hochschulrates finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Hochschulsenat

(1) Die Aufgaben des Hochschulsenats ergeben sich aus § 85 Abs. 1 HmbHG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aller Statusgruppen im Hochschulsenat beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden, für die sie ein Jahr beträgt. Eine Stellvertretung pro Mitglied ist zulässig, genaueres regeln Wahl- und Geschäftsordnung.

(3) Dem Hochschulsenat der HCU gehören 11 stimmberechtigte Mitglieder an, davon:

a. aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen sechs Personen,

b. aus der Gruppe des akademischen Personals zwei Personen,

c. aus der Gruppe der Studierenden zwei Personen,

d. aus der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals eine Person.

(4) Die Wahl zum Hochschulsenat erfolgt nach den Grundsätzen gem. § 99 HmbHG sowie den Vorgaben der Wahlordnung. Bei der Wahl sind in den einzelnen Gruppen die Grundsätze der Gleichstellung zu berücksichtigen.

(5) Der Hochschulsenat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der/die Präsident:in ist gem. § 85 Abs. 4 HmbHG beratendes Mitglied ohne Stimmrecht und führt den Vorsitz.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums, die Fachbereichsdekan:innen, die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des AstA (wenn die studentischen Vertretungen im Hochschulsenat kein AstA-Mitglied sind) sind beratende Mitglieder im Hochschulsenat ohne eigenes Stimmrecht.

(8) Der Hochschulsenat kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse aus § 85 HmbHG übertragen. Es gilt die Geschäftsordnung des Hochschulsenats, sofern sich die Ausschüsse keine eigene Geschäftsordnung geben. Dies gilt nicht für Berufungsausschüsse.

§ 14

Consilium Decanale

(1) Das Präsidium tagt regelmäßig mit den Fachbereichsdekan:innen. Dieses Gremium trägt die Bezeichnung Consilium Decanale. Das Consilium Decanale behandelt alle die Fachbereiche betreffenden Vorschläge und Entscheidungen sowie Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, um Entscheidungen gegenseitig abzustimmen. Das Consilium Decanale erörtert Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche betreffen, mit dem Ziel, die Entscheidungen aufeinander abzustimmen.

(2) Dem Consilium Decanale gehören an:

a. das Präsidium,

b. die Fachbereichsdekan:innen.

(3) Das Consilium Decanale hat u. a. folgende beratende Aufgaben:

a. Abgabe einer Empfehlung über die zukünftige Verwendung der freien oder freiwerdenden Professuren und Juniorprofessuren.

b. Empfehlungen zu studiengangübergreifenden Studienreformen, Einrichtung neuer Studiengänge sowie weiterer Lehrfragestellungen.

c. Empfehlungen zu bedeutenden fachbereichsübergreifenden Fragestellungen.

d. Empfehlungen über fachbereichsübergreifenden Mitteleinsatz, insbesondere der Vergabe von Sondermitteln für die Fachbereiche.

e. Entwicklung von Vorschlägen zu Maßnahmen zu Struktur- und Prozessverbesserungen.

(4) Das Consilium Decanale gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert.

Vierter Teil:
Hochschulstruktur und Organisation

§ 15

Fachbereiche

(1) Die HCU strukturiert sich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung im akademischen Bereich in einer Fachbereichsstruktur. Näheres regelt die Fachbereichssatzung.

(2) Der Hochschulsenat beschließt die fachlich-inhaltliche Zusammensetzung der Fachbereiche auf Vorschlag des Präsidiums. Eine Abänderung der Zusammensetzung der Fachbereiche bedarf einer Mehrheit des Hochschulsenats und einer Mehrheit im Präsidium.

(3) Den Fachbereichen werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Organisation des Lehrbetriebs, der Nachwuchsförderung und der Studienfachberatung;
2. Beschlussfassung über Angelegenheiten nach § 91 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 HmbHG; hierbei sind etwaige Rahmenbeschlüsse des Fachbereichsrates sowie die Entscheidungen zur Stellen- und Mittelbewirtschaftung zu beachten; die Beschlüsse sind in entsprechender Anwendung von § 108 Absatz 2 HmbHG vom/von der Fachbereichsdekan:in zu genehmigen; soweit daneben gemäß § 108 Abs. 1 HmbHG eine Genehmigung des Präsidiums erforderlich ist, wird diese vom/von der Fachbereichsdekan:in eingeholt;
3. vorbehaltlich einer Zuständigkeit nach Nummer 2 Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen;
4. Vorschläge für die Lehrverpflichtung;
5. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

(4) Die Fachbereiche werden durch jeweils einen/eine Fachbereichsdekan:in (aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen) geleitet.

(5) Die Fachbereichsdekan:innen sowie die stellvertretenden Fachbereichsdekan:innen werden vom Fachbereichsrat gewählt und durch den Hochschulsenat bestätigt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Stellvertreter:innen unterstützen die Fachbereichsdekanin oder den Fachbereichsdekan in allen Bereichen aktiv gemäß der Fachbereichssatzung.

(6) Die Fachbereiche wählen einen Fachbereichsrat. Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind hochschulöffentlich, § 98 Abs. 2 HmbHG findet Anwendung. Die Wahlen erfolgen nach einer Wahlordnung in den Statusgruppen, hilfsweise durch die Wahlordnung des Hochschulsenats.

(7) Das Nähere zu den Fachbereichen, deren Vertretungen (Fachbereichsdekan:innen, stellvertretende Fachbereichsdekan:innen) sowie den nach Gruppen zusammengesetzten Gremien wird in der allgemeinen Fachbereichssatzung geregelt.

§ 16

Kommissionen: Lehre und Forschung

(1) Lehrkommission:

- a. Die Lehrkommission besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die alle Statusgruppen und Fachbereiche repräsentieren. Weitere Mitglieder können durch Beschluss der Lehrkommission zugelassen werden.
- b. Vorsitzende/r und federführend ist der/die Vizepräsident:in für Lehre. Im Verhinderungsfall sind in der

Reihung der/die Vizepräsident:in für Forschung und der/die Präsident:in stellvertretend zuständig.

- c. Die Aufgaben der Lehrkommission liegen in der Entwicklung von Empfehlungen zur inhaltlichen Gestaltung, Verbesserung und Innovationen von Studium und Lehre, die der/die Vizepräsident:in Lehre dann in die jeweils zuständigen Gremien (Präsidium, Consilium Decanale und Hochschulsenat, je nach Zuständigkeit) einbringt.

(2) Forschungskommission:

- a. Die Forschungskommission besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die die Statusgruppen der Professor:innen, des Akademischen Personals und TVP sowie die Fachbereiche repräsentieren. Weitere Mitglieder können auf Wunsch teilnehmen.
- b. Vorsitzende/r und federführend ist der/die Vizepräsident:in für Forschung. Im Verhinderungsfall sind in der Reihung der/die Vizepräsident:in für Lehre und der/die Präsident:in stellvertretend zuständig.
- c. Die Aufgaben der Forschungskommission liegen in der Entwicklung von Empfehlungen zur inhaltlichen Gestaltung, Verbesserung und Innovationen der Forschung, die der/die Vizepräsidentin Forschung dann in die jeweils zuständigen Gremien (Präsidium, Consilium Decanale und Hochschulsenat, je nach Zuständigkeit) einbringt.

§ 17

Betriebseinheiten

Nach Maßgabe des § 93 HmbHG können Betriebseinheiten gebildet werden.

§ 18

Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Die HCU kann innerhalb der Universität wissenschaftliche Einrichtungen bilden und Wissenschaftseinrichtungen außerhalb der Universität die Befugnis verleihen, die Bezeichnung als „Wissenschaftliche Einrichtung an der Hochschule“ zu führen.

(2) Die Befugnis zum Führen der Bezeichnung verleiht das Präsidium. Vor der Verleihung ist der Hochschulsenat anzuhören. Es gilt § 95 HmbHG.

(3) Die Befugnis zum Tragen der Bezeichnung kann widerrufen werden.

Fünfter Teil:

Ausschüsse und Beauftragte

§ 19

Ausschüsse

(1) An der HCU gibt es nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgende Ausschüsse:

- a. einen Prüfungsausschuss gem. § 63 Abs. 1 HmbHG sowie den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (ASPO) der HCU,
- b. einen Promotionsausschuss,
- c. einen Widerspruchsausschuss in Prüfungsangelegenheiten gem. § 66 Abs. 1 HmbHG,
- d. einen Haushaltsausschuss.

§ 20

Beauftragte

(1) An der HCU gibt es nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgende Beauftragte:

- a. einen Ombudsmann bzw. eine Ombudsfrau gem. § 66 Abs. 3 HmbHG als Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten, gewählt durch den Hochschulsenat.
- b. einen Gleichstellungsbeauftragten bzw. eine Gleichstellungsbeauftragte gem. § 87 HmbHG. Die Aufgaben können auch auf zwei Personen verteilt werden (z. B. durch Beauftragte und Stellvertretung).
- c. einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Belange der Schwerbehinderten gem. § 88 HmbHG.

§ 21

Wahlen

(1) Die Wahlen erfolgen, soweit nicht anders gesetzlich geregelt, jeweils durch den Hochschulsenat. Dieser trägt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeiten für eine Neu- oder Wiederwahl Sorge.

Sechster Teil:
Schlussbestimmungen

§ 22

Fortführung des Mandats und des Amtes

(1) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder eines Gremiums noch kein neues Mitglied oder Gremium bestimmt oder gewählt, so übt das bisherige Mitglied oder Gremium sein Mandat bis zu maximal einem halben Jahr weiter aus. Der/die Präsident:in kann Mandatsträger:innen von dieser Verpflichtung entbinden.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung eines/r Amtsnachfolger:in, längstens jedoch für ein Jahr, weiterzuführen. Der/die Präsident:in kann Präsidiumsmitglieder von dieser Verpflichtung entbinden.

(3) Im Falle der Abwahl entfällt das Recht bzw. die Pflicht zur Fortführung des Amtes gem. Abs. 1 und 2.

§ 23

Unvereinbarkeit von Ämtern

(1) Eine Person kann nicht zugleich ein Amt ausüben und Mitglied eines Organs oder Gremiums sein, das bezüglich dieses Amtes eine Kontrollaufgabe wahrnimmt. Unvereinbar ist daher insbesondere ein Amt im Präsidium sowie gleichzeitig ein Mandat im Hochschulsenat.

(2) Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums, das Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten hat, wirken an personalrelevanten Entscheidungen nicht mit, wenn sie Aufgaben in einer Personalvertretung wahrnehmen, die bei diesen Entscheidungen zu beteiligen ist und umgekehrt.

§ 24

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von Satzungen erfolgt nach Maßgabe des § 108 Abs. 5 HmbHG.

Sofern eine Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger nicht erforderlich ist, werden Satzungen im Hochschulanzeiger der HCU veröffentlicht. Sie gelten ab dem Tag nach der Veröffentlichung im Rechtssinne als bekannt gemacht.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der HafenCity Universität Hamburg vom 1. Oktober 2008 außer Kraft.

Hamburg, den 22. September 2025

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1936